

5. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)
vom 19.02.2019

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22), § 12 Abs. 1 und 2 und § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.04.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 19.02.2019 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung vom 20.03.2012 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 20.11.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mengengebühr* beträgt je Kubikmeter (1 m³) nach dem ermittelten Verbrauch für jeden vollen m³ Schmutzwasser:

a) für Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 2 und § 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage unterliegen und für die ein Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gezahlt wurde:

2,52 EUR (brutto = netto)

b) für Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 2 und § 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage unterliegen und für die kein Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gezahlt wurde:

4,70 EUR (brutto = netto)

* Rundungsdifferenzen können auftreten“

2. Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Als Beitragszahler gelten für den Erhebungszeitraum diejenigen

- a) für deren Grundstück spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres ein Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gezahlt wurde und diejenigen,
- b) für deren Grundstück ein gezahlter Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage erst im betreffenden Erhebungszeitraum zurückgezahlt wurde.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow,

gez. Matthias Hein

Matthias Hein

Verbandsvorsteher